

Arbeitshilfe: gemeindliche Jugendarbeit als Pflichtaufgabe

Inhalt

1.	Vorwort.....	1
2.	Gesetzlicher Hintergrund.....	2
3.	Formen der Jugendarbeit	3
4.	Notwendigkeit der Jugendarbeit.....	6
5.	Organisation eines Jugendtreffs/Jugendraumes.....	7

1. Vorwort

Was ist überhaupt gemeindliche Jugendarbeit? Warum ist Jugendarbeit eine Pflichtaufgabe? Was kann getan werden, um die Pflichtaufgabe wahrzunehmen? Diese Fragen werden in dieser Arbeitshilfe beantwortet. Sie richtet sich insbesondere an Jugendbeauftragte, Bürgermeister Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte und alle sonstigen Interessierten.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die kommunalen Jugendpflegerinnen, angesiedelt beim Kreisjugendring Rhön-Grabfeld als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung:

Mona Voll und Mina Friedlein
Rederstraße 2
97616 Bad Neustadt
Tel: 09771 97511
E-Mail: info@kjr-rhoen-grabfeld.de

2. Gesetzlicher Hintergrund

Wer sich mit Jugendarbeit beschäftigen und ein Verständnis für die unterschiedlichen Formen entwickeln möchte, wird nicht um einen kurzen Blick in den Gesetzestext herumkommen.

Im Gesetzestext ist festgelegt, dass Jugendarbeit eine Pflichtaufgabe einer jeden Stadt und Gemeinde ist:

- Art. 57 GO (Gemeindeordnung):
"Im eigenen Wirkungskreis sollen die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen schaffen und erhalten, die nach den örtlichen Verhältnissen für das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl und die Förderung des Gemeinschaftslebens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Feuersicherheit, der öffentlichen Reinlichkeit, des öffentlichen Verkehrs, der Gesundheit, der öffentlichen Wohlfahrtspflege einschließlich der **Jugendhilfe**, des öffentlichen Unterrichts und der Erwachsenenbildung, der **Jugendertüchtigung**, des Breitensports und der Kultur- und Archivpflege; hierbei sind die Belange des Natur- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Verpflichtung, diese Aufgaben zu erfüllen, bestimmt sich nach den besonderen gesetzlichen Vorschriften."

- Art. 30 AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze)
„Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die **erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.**“

- §11 SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch):
(1) **Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.** Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.
(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 4. internationale Jugendarbeit,
 5. Kinder- und Jugenderholung,
 6. Jugendberatung.
(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

3. Formen der Jugendarbeit

Was Jugendarbeit genau ist und was darunter verstanden werden kann, wird unter anderem in den §§11, 12 SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch) genauer erläutert. Aber worüber sprechen wir nun eigentlich genau, wenn wir uns über Jugendarbeit unterhalten?

Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)

Unter offener Kinder- und Jugendarbeit werden im klassischen Sinne Jugendeinrichtungen wie Jugendtreffs oder Jugendzentren verstanden, die von Kindern und Jugendlichen freiwillig in ihrer Freizeit besucht werden. Oftmals werden diese Einrichtungen durch hauptamtliches Personal, wie Erzieher oder Sozialpädagogen, begleitet. Der Fokus liegt auf der Jugendarbeit gemäß §11 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) und soll die Jugendlichen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützen, indem sie vor Ort mitreden und mitentscheiden dürfen. Die Fachkraft – wenn vorhanden – bietet persönliche pädagogische Beratung und Unterstützung für Jugendliche in Problemlagen, aber auch Freizeitprojekte und Bildungsprojekte wie beispielsweise zur Demokratiebildung an.

Gemeindejugendpflege (GemJa)

Die Gemeindejugendpflege findet nicht rein in einem Jugendzentrum, sondern im ganzen Sozialraum der Gemeinde statt. Der Fokus liegt darauf, positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche in der gesamten Gemeinde zu schaffen. Der hauptamtliche Gemeindejugendpfleger versteht sich als Bindeglied und Vermittler zwischen den Jugendlichen und der Gemeinde und bringt insbesondere deren Anliegen und Ideen stellvertretend und mit ihnen im Gemeinderat vor. Auch Gemeindejugendpfleger begleiten Jugendtreffs und machen beispielsweise Demokratiebildung, der Arbeitsschwerpunkt liegt jedoch auf der Schaffung von Infrastruktur gemeinsam mit den Jugendlichen und dem Vernetzen der unterschiedlichen Akteure vor Ort, z.B. Gestaltungswünsche und Bau eines Skateplatzes gemeinsam mit dem Bauhof und der Jugend.

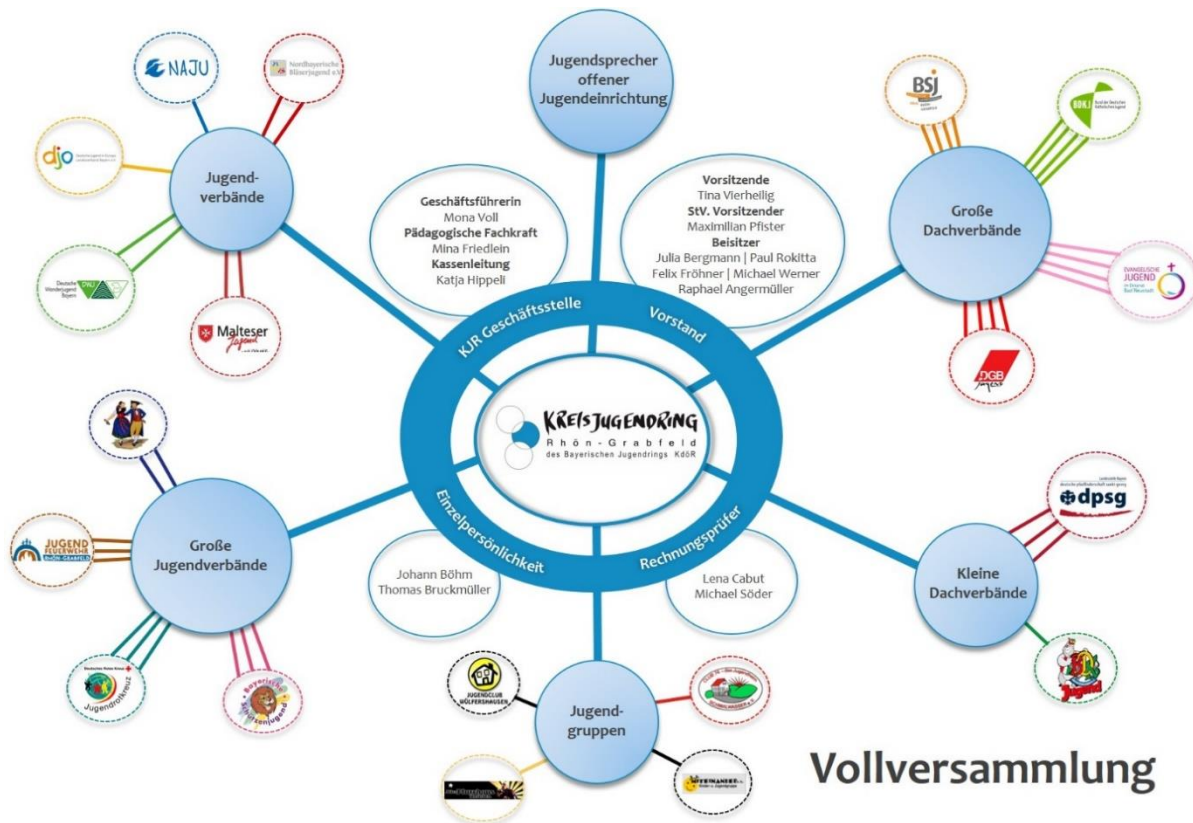
Jugendvereins- und verbandsarbeit

Jugendvereine sind vor Ort in den Gemeinden tätig und bieten Jugendarbeit vorwiegend ehrenamtlich an. Oftmals sind es beispielsweise Sportvereine, die Jugendarbeit in erster Linie für ihre Mitglieder anbieten. Jugendverbände sind überörtlich engagierte Jugendvereine wie z.B. die Bayerische Sportjugend (BSJ). Die Jugendvereine und –verbände sind meist Mitglieder im örtlichen Kreisjugendring (KJR).

Kreisjugendring (bzw. Stadtjugendring) (KJR/SJR)

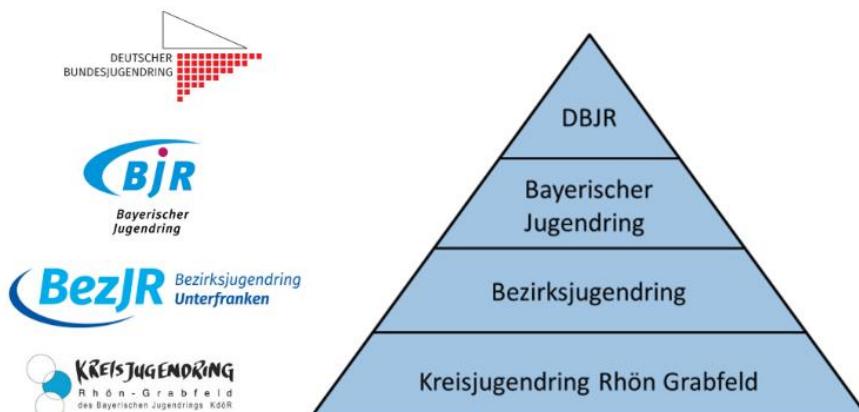
Die Hauptaufgabe des Jugendrings liegt darin, die Interessen der Mitgliedsverbände in allen Belangen der Jugendarbeit zu vertreten und möglichst gute Rahmenbedingungen für Jugend(verbands)arbeit im Landkreis zu schaffen. Gemäß §12 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) soll die Verbandsarbeit und das Ehrenamt dadurch gestärkt werden. Der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld (KJR) wird durch den Vorstand (7 ehrenamtliche Vorstandsmitglieder) vertreten. Der Vorstand wird von den Delegierten (entsandte Personen aus den Mitgliedsverbänden) gewählt. Die Vollversammlung findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

Die Delegierte legen die Arbeitsschwerpunkte des Kreisjugendrings im kommenden Jahr fest. Außerdem liefert diese Versammlung Berichtserstattung über die erledigten Aufgaben und gibt einen Überblick über die Jahresrechnung aus dem vergangenen Jahr. Die hauptamtlichen Mitarbeitenden in der Kreisjugendring Geschäftsstelle nehmen das operative Geschäft des Jugendrings wahr. Zudem unterstützen sie den Vorstand bei der Umsetzung der Jahresschwerpunkte/der Jahresplanung, die die Vollversammlung beschlossen hat.



Stand: Juni 2024, Organigramm erstellt vom Kreisjugendring Rhön-Grabfeld KdöR

Der KJR fördert die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsorganisationen. Er berät und unterstützt in inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Fragen und organisiert Veranstaltungen und Seminare für (ehrenamtlich) Tätige in der Jugendarbeit. Außerdem stellt er Materialien für die Durchführung von Veranstaltungen für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung. Neben Kreisjugendringen, die für einen Landkreis zuständig sind, gibt es noch Stadtjugendringe, die für die jeweilige Jugendarbeit in einer Stadt zuständig sind. Der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und eine Untergliederung des bayerischen Jugendrings.



Grafik erstellt vom Kreisjugendring Rhön-Grabfeld KdöR

Kommunale Jugendarbeit (KoJa)

Die Kommunale Jugendarbeit unterstützt gemäß §79 SGB VIII die einzelnen Kommunen bei der Organisation der Jugendarbeit vor Ort und der Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs in Art. 57 GO (Gemeindeordnung), Jugendarbeit zu leisten. In Vernetzungstreffen für die Jugendbeauftragten der Städte und Gemeinden werden inhaltlich Themen zur gemeindlichen Jugendarbeit besprochen. Als landkreisweiter Multiplikator für Jugendarbeit können immer nur Modellprojekte angestoßen und in Teilen begleitet werden. Die KoJa ist im Landkreis Rhön-Grabfeld an den Kreisjugendring (Geschäftsstelle) überstellt. Über diesem Aufgabenbereich steht allerdings nicht der Vorstand, sondern das Jugendamt des Landratsamtes. Seit 2022 hat der Landkreis Rhön-Grabfeld eine Vollzeitstelle in der kommunalen Jugendarbeit (kommunale Jugendpfleger) geschaffen, die auf zwei Personen aufgeteilt ist. Konkret unterstützen wir die Kommunen unseres Landkreises gerne bei:

- Planung und Organisation eines Jugendtreffs
- Gründung eines Jugendvereines
- Finden einer geeigneten Räumlichkeit für die Jugendarbeit
- Etablierung von Jugendbeteiligungsformaten
- Moderation von „runden Tischen“ vor Ort
- Schulungen bzw. Austauschrunden für Jugendbeauftragte
- Vernetzungen mit anderen Gemeinden zur gegenseitigen Unterstützung, z.B. good-practice-Beispielen
- Erarbeitung von Arbeitshilfen und Konzepten der Jugendarbeit

Diese Aufgaben können immer nur je nach personeller Auslastung ausgeübt werden.

4. Notwendigkeit der Jugendarbeit

Insbesondere in den vergangenen Jahren konnte beobachtet werden, dass Jugendliche vor immer wieder neuen Herausforderungen stehen. Egal ob Corona, die Energiekrise, die auftretenden Kriege in der Welt, die Situationen, mit denen unsere Gesellschaft konfrontiert ist, hinterlassen in allen Generationen ihre Spuren. Insbesondere im Jugendalter kann eine Zunahme von psychischen Erkrankungen beobachtet werden:

Häufigste Diagnosen stationärer Krankenhausbehandlungen 10- bis 17-jähriger

Anteil an allen Behandlungsfällen von 10- bis 17-jährigen in %



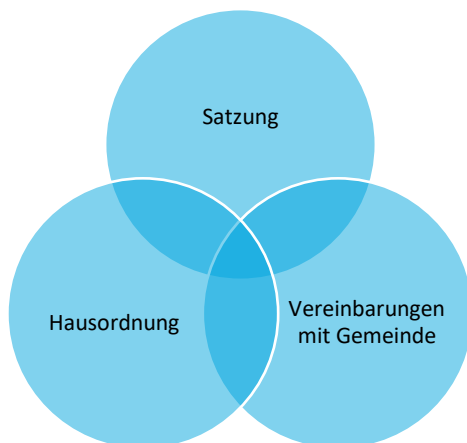
© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/07/PD23_N042_231.html

Immer mehr Jugendliche fallen „aus dem Raster“. Die Jugendvereinsarbeit kämpft oftmals mit zu wenigen ehrenamtlichen Jugendleitern. Zudem kann die Vereinsarbeit die Problemlagen der Jugendlichen nicht mehr abfangen, da die psychischen Problemlagen immer komplexer werden. Gleichzeitig ist das Vereinsangebot für die Generation Z nicht mehr so attraktiv, wie es noch vor mehreren Jahren war. Jugendliche wollen sich nicht mehr so stark für ein Ehrenamt oder Aktivitäten in ihrer Freizeit verpflichten, sondern sich eher punktuell und projektbezogen beteiligen. Das Fazit: Viele Jugendliche kennen und besitzen keine sinnvolle Freizeitgestaltung. Die Bedeutung der gemeindlichen Jugendarbeit und das Betreiben eines Jugendtreffs, zu dem alle Jugendlichen unabhängig von Mitgliedschaft und dergleichen Zugang haben, nimmt immer weiter zu. Dabei stellt ein Jugendtreff kein Konkurrenzangebot zu bestehendem Vereinsangebot dar. Das Gegenteil ist der Fall. Es kann beobachtet werden, dass beide Angebote sich gegenseitig gut ergänzen und positiv beeinflussen.

5. Organisation eines Jugendtreffs/Jugendraumes

Ein Jugendtreff oder auch Jugendraum ist ein Ort, an dem die Besucher zwanglos zusammenkommen und sich ungezwungen unter Gleichaltrigen austauschen. Im Fokus steht dabei die Erholung und der Freizeitcharakter. Im Jugendräumen erlernen Jugendliche soziale Kompetenzen, Verantwortungsgefühl und die Teilhabe an unserer Gesellschaft. Jugendräume sind oftmals – ähnlich einer kleinen Wohnung – mit Sofas und bequemen Sitzmöglichkeiten, einer Toilette und einer kleinen Küchenzeile ausgestattet. Vor Ort sollte es Zugang zum Internet und weitere Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten geben, z.B. Tischkicker oder auch Brettspiele. Dies klingt auf den ersten Blick einfach, es gilt jedoch noch einige weitere Punkte zu beachten, wenn ein „sicheres“ Zusammentreffen der Jugendlichen gewährleistet sein soll. Wie so oft ist dabei eine gute Vorbereitung alles! ☺



Satzung, Hausordnung, Vertrag oder auch Vereinbarung – es gibt vielen Namen und Bezeichnungen und dabei gibt es kein richtig und falsch. In jeder Stadt oder Gemeinde sind die vorhandenen Strukturen unterschiedlich, deshalb kann und muss es auch überall verschiedene Ansätze zur Organisation der Jugendarbeit vor Ort geben. Dabei spielen natürlich auch das Alter, die Anzahl der Jugendlichen innerhalb einer Gruppe, aber auch die Anzahl der unterschiedlichen Gruppen, die einen Raum nutzen eine entscheidende Rolle.

Beispiele für unterschiedliche Organisationsstrukturen:

- **Selbstverwalteter Jugendtreff**
In Zusammenarbeit mit der Gemeinde, insbesondere dem Jugendbeauftragten, wird ein Leitungsteam gebildet. Das Leitungsteam ist für Folgendes verantwortlich:
 - Organisation und Betreuung des Jugendtreffs, z.B. Festlegung und Einhaltung der Öffnungszeiten, Theken- und Kassendienst wahrnehmen
 - Gewährleistung von Ordnung im Sicherheit im Jugendtreff, z.B. Bekanntmachung der Hausordnung
 - Eingreifen und Sanktionieren bei Fehlverhalten im Jugendtreff
 - Planen, Organisieren und Bewerben von Veranstaltungen
 - Überwachen der Verkehrssicherheit, z.B. Melden von Schäden an Gemeinde
 - Sicherstellen von Ordnung und angemessener Lautstärke
- ➔ Da Leitungspersonen im Jugendtreff verantwortungsvolle Aufgaben wahrnehmen, ist auch nicht jede Person dafür geeignet. Die Person muss Durchsetzungsvermögen besitzen und zuverlässig sein. Gleichzeitig benötigen sie Kenntnisse über gesetzliche Bestimmungen wie bspw. den Jugendschutz. Es ist wichtig, in gutem Austausch mit der Gemeinde zu stehen, sodass mögliche Problemlagen und Schwierigkeiten direkt offen angesprochen werden

können. Selbstverwaltete Jugendtreffs mit Leitungsteam eignen sich erst ab ca. 15 Jahren. Das soll jedoch nicht bedeuten, dass zuvor Jugendliche nicht selbst einen Jugendraum besuchen dürfen. Dort benötigt es jedoch eine engmaschigere Betreuung eines Erwachsenen, z.B. des Jugendbeauftragten.

Ein Beispiel für eine Hausordnung eines Jugendtreffs befindet sich auf der KJR-Website: https://www.kjr-rhoen-grabfeld.de/fileServer/KJRRG/1082/16074/12-01-2023_Hausordnung.pdf

- Jugendverein

Ein Jugendverein kommt nur in Frage, wenn Jugendliche über 16 und auch mindestens zwei Jugendliche über 18 Jahren in die Planungen zur Organisation eines Jugendtreffs involviert sind. Vorsitzender sollte immer eine volljährige Person sein. Jeder Verein benötigt natürlich eine Vereinssatzung. Je nachdem, ob ein eingetragener Verein entstehen soll, gilt es noch weitere Vorgaben einzuhalten. Bei allen Jugendvereinen besteht die Möglichkeit, eine Aufnahme in den Kreisjugendring zu beantragen. Alle Mitglieder des KJR können Zuschüsse abgreifen und erhalten so finanzielle Unterstützung. Bei Interesse berät dazu der Kreisjugendring Rhön-Grabfeld.

Eine Arbeitshilfe zum Thema „Grundlagen einer Satzung“ befindet sich auf der KJR-Website: https://www.kjr-rhoen-grabfeld.de/fileServer/KJRRG/1082/16074/BJR_Arbeitshilfe_Grundlagen_einer_Satzung.pdf

Beispiele für Rechts- und Versicherungsfragen in Jugendtreffs

Aufsichtspflicht (§832 BGB)

Je nach Alter und Verantwortungsbewusstsein in der Jugendgruppe, ist eine Aufsichtsperson zu bestimmen.

Inhalt der Aufsichtspflicht:

- Minderjährige vor Schäden bewahren
- Minderjährige hindern, Dritte zu schädigen

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht ist die Pflicht des Trägers (der Gemeinde), notwendige Vorkehrungen im Jugendtreff zu treffen, um Gefährdungen für Nutzer auszuschließen, z.B. offene Steckdosen.

Satzung / Hausordnung / Vertrag für Nutzung der Räumlichkeit

Diese Übereinkunft regelt den Rahmen des gemeinsamen Miteinanders im Jugendtreff. Oftmals existieren nicht Satzung, Hausordnung und Nutzungsvertrag nebeneinander, da sich die Schriftstücke oftmals ergänzen oder alle Inhalte bereits in einem abgehandelt sind.

Satzung: Regelt Organisation, Abläufe und Verantwortungen

Hausordnung: Muss zwischen Jugendgruppe und Gemeinde abgestimmt sein und für jeden sichtbar aushängen

Nutzungsvertrag: Regelt Zuständigkeiten und Aufgaben in der Einrichtung, z.B. Übernahme der Nebenkosten von Seiten der Gemeinde

Gaststättenkonzession

Eine Erlaubnis zum Verkauf von Essen und Getränken ist in der Regel nicht notwendig (Ausnahme wäre ein gewerbsmäßiger Verkauf, was jedoch pädagogisch fragwürdig wäre)

Jugendschutz

In öffentlichen Einrichtungen ist in jedem Fall der Jugendschutz zu beachten. Das Jugendschutzgesetz sollte sichtbar aushängen.

https://www.rhoen-grabfeld.de/fileadmin/user_upload/LKR/Kinder- und Jugendschutz/Jugendschutz/Jugendschutzgesetz.pdf

Versicherungen

So wenig wie möglich, aber so viel wie nötig!

Der Bayerische Jugendringe und auch die Untergliederungen arbeiten schon seit vielen Jahren mit der Bernhard Assekuranz zusammen. Diese kennen sich folglich auch sehr gut mit den Belangen der Jugendarbeit aus und beraten gerne.